

Brüssel, den 4. Dezember 2025
(OR. en)

16201/25

LIMITE

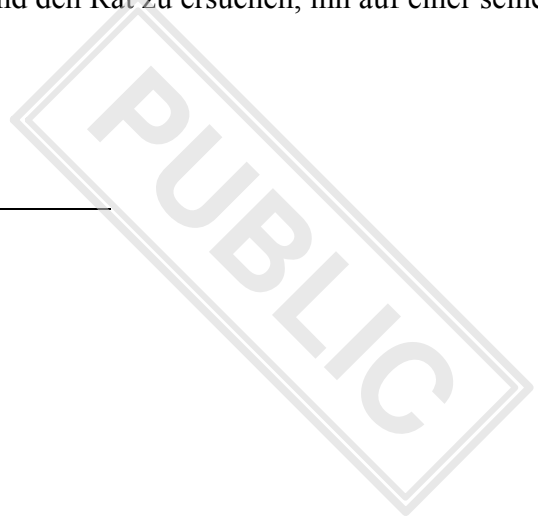
AG 189
BETREG 47

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Schlussfolgerungen zum Thema „Vereinfachung und bessere
Rechtsetzung“

1. Das von der Kommission im Februar 2025 vorgelegte Arbeitsprogramm der Kommission für 2025 enthält eine Agenda für Umsetzung und Vereinfachung, die darauf abzielt, die bestehenden EU-Rechtsvorschriften durch eine Reihe von Omnibus-Legislativvorschlägen zu vereinfachen, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken. Der Europäische Rat bekräftigte dieses Ziel in seinen Schlussfolgerungen vom Oktober 2025, indem er die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe nachdrücklich aufforderte, eine Überregulierung und die Einführung neuer Verwaltungslasten zu vermeiden.
2. In diesem Zusammenhang hat der Vorsitz in der Sitzung der Antici-Gruppe vom 18. November 2025 einen Entwurf von Schlussfolgerungen zu den wirtschaftlichen Folgen der EU-Rechtsvorschriften vorgelegt. Im Anschluss an eine schriftliche Konsultation und einem anschließenden Gedankenaustausch über den überarbeiteten Entwurf von Schlussfolgerungen hat die Antici-Gruppe am 2. Dezember 2025 eine grundsätzliche Einigung über den Textentwurf erzielt und ist übereingekommen, ihn dem AStV und dem Rat zur Billigung vorzulegen.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu dem in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut zu bestätigen und den Rat zu ersuchen, ihn auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.



**SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUM THEMA „VEREINFACHUNG UND BESSERE
RECHTSETZUNG“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. **BETONT**, dass die EU-Gesetzgebung eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Politik der Union spielt, unter anderem durch den Schutz der Bürgerrechte, die Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer, die Sicherstellung von Wohlstand, Inklusion, Gleichheit und nachhaltigem Wachstum sowie die Harmonisierung der Vorschriften und Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, was für den Binnenmarkt von entscheidender Bedeutung ist;
2. **NIMMT KENNTNIS** von den Bemerkungen im Draghi-Bericht 2024, dass die EU-Vorschriften in einigen Fällen zu unnötiger Komplexität und ungerechtfertigter Bürokratie führen können, die die Wettbewerbsfähigkeit Europas beeinträchtigen, dass der Bestand an Rechtsvorschriften nach wie vor groß ist und neue Rechtsvorschriften in der EU schneller aufkommen als in anderen vergleichbaren Volkswirtschaften und dass die Bemühungen um eine Verringerung des Bestands und des Aufkommens von Rechtsvorschriften bislang nur begrenzte Auswirkungen hatten;
3. **VERWEIST AUF** die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. Oktober 2025, in denen bekräftigt wird, dass dringend eine ehrgeizige und horizontal ausgerichtete Agenda für Vereinfachung und bessere Rechtsetzung auf allen Ebenen vorangebracht werden muss, ohne die Vorhersehbarkeit, die politischen Ziele, die hohen Standards und die Integrität des Binnenmarkts zu untergraben; Darin wird ferner zu Anstrengungen aufgerufen, um den Verwaltungs-, Regulierungs- und Meldeaufwand für Unternehmen und Behörden unverzüglich drastisch zu verringern, werden die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe nachdrücklich aufgefordert, eine Überregulierung und die Einführung neuer ungerechtfertigter Verwaltungslasten, insbesondere in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU), im gesamten Gesetzgebungs- und Umsetzungsverfahren auf allen Ebenen zu vermeiden, und wird im Hinblick auf Gesetzgebung und Regulierung Zurückhaltung im Einklang mit dem Ansatz der „Einfachheit der Gestaltung“ gefordert.

4. BEKRÄFTIGT seine Verantwortung – gemeinsam mit der Kommission und dem Parlament – dafür, dass Rechtsvorschriften der Union von hoher Qualität verabschiedet werden und gewährleistet ist, dass diese Rechtsvorschriften auf die Bereiche fokussiert werden, in denen sie den größten Mehrwert für die europäischen Bürgerinnen und Bürger haben, dass sich die gemeinsamen politischen Ziele der Union mit ihnen so effizient und effektiv wie möglich erreichen lassen, sie so einfach und klar wie möglich formuliert sind, nicht zu Überregulierung und ungerechtfertigten Verwaltungslasten für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltungen und Unternehmen, insbesondere für KMU, führen und so gestaltet sind, dass sie sich leicht umsetzen und in der Praxis anwenden lassen und die Wettbewerbsfähigkeit und die Nachhaltigkeit der Wirtschaft in der Union stärken.
5. BEGRÜßT die Bemühungen der Kommission im Rahmen der Omnibus-Vereinfachungspakete, die angesammelten Belastungen für Unternehmen und für Bürgerinnen und Bürger zu verringern, und BETONT die Entschlossenheit des Rates, die Arbeit unverzüglich voranzubringen;
6. HEBT sein Engagement für die Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung HERVOR, mit denen die Einhaltung der Grundsätze einer transparenten, faktengestützten und inklusiven Rechtsetzung sichergestellt wird;

Überwachung der Kosten und des Nutzens, die sich durch das Aufkommen neuer EU-Rechtsvorschriften ergeben

7. BETONT, dass die Omnibus-Vereinfachungsbemühungen durch Anstrengungen zur Überwachung und Verringerung ungerechtfertigter Belastungen, die sich aus dem Aufkommen neuer EU-Rechtsvorschriften ergeben, ergänzt werden müssen, um neue Rechtsvorschriften gezielter und wirksamer zu gestalten und gleichzeitig ihren eindeutigen Nutzen zu maximieren;
8. UNTERSTREICHT, dass derzeit nur die Belastungen, die sich aus den Verwaltungs- und Anpassungskosten einzelner Gesetzgebungsvorschläge ergeben, und nicht die aggregierten Kosten und der Nutzen, die sich aus dem Aufkommen neuer EU-Rechtsvorschriften ergeben, überwacht werden;
9. BEFÜRWORTET im Hinblick auf eine bessere Überwachung der Verwaltungs- und Anpassungskosten, die sich aus dem Aufkommen neuer EU-Rechtsvorschriften ergeben, dass
 - a) der Vorsitz einmal pro Halbjahr einen aktualisierten Überblick über den wirtschaftlichen, sozialen, regulatorischen und sonstigen Nutzen und die Verwaltungs- und Anpassungskosten für Unternehmen und öffentliche Verwaltungen, die sich aus den Vorschlägen ergeben, über die derzeit verhandelt wird, gibt;

- b) der Rat (Wirtschaft und Finanzen) und der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Ratsformationen auf der Grundlage dieses Überblicks den wirtschaftlichen, sozialen und regulatorischen Nutzen und die aggregierten Verwaltungs- und Anpassungskosten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie öffentliche Verwaltungen, auch auf EU-Ebene, die sich aus den vorgeschlagenen EU-Rechtsvorschriften ergeben, erörtern;
- c) der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) das Ergebnis dieser Beratungen berücksichtigen wird, insbesondere bei seinen Beratungen über die Vereinfachung und die legislative Programmplanung;
10. FORDERT die Kommission auf, hierzu einen Beitrag zu leisten und dabei auf den bisherigen Erfahrungen mit den jährlichen Aufwandserhebungen und dem One-in-one-out-Ansatz sowie dem One-in-27-out-Prinzip aufzubauen;

Folgenabschätzung während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens

11. BETONT, dass hochwertige Folgenabschätzungen zu neuen Gesetzgebungsvorschlägen, die unter anderem gründliche quantitative Bewertungen von Kosten und Nutzen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden in den Mitgliedstaaten umfassen, für eine bessere Rechtsetzung von wesentlicher Bedeutung sind;
12. HEBT HERVOR, dass den meisten Gesetzgebungsvorschlägen, bei denen erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, eine Folgenabschätzung beigelegt ist, die jedoch manchmal lediglich Teilschätzungen enthält;
13. FORDERT die Kommission AUF, auf der Grundlage genau definierter Kriterien konsequent gründliche Folgenabschätzungen der Gesetzgebungsvorschläge durchzuführen, die voraussichtlich erhebliche wirtschaftliche, ökologische oder soziale Auswirkungen haben werden, um die politischen Ziele der Union wirksam und effizient zu erreichen und die Kosten und den Nutzen, die sich aus dem Aufkommen neuer EU-Rechtsvorschriften ergeben, besser zu überwachen, wobei die unterschiedlichen Auswirkungen, die die EU-Rechtsvorschriften auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, auf die Regionen, einschließlich der besonderen Situation der Gebiete in äußerster Randlage, und Inselmitgliedstaaten sowie auf bestehende und künftige makroregionale Strategien und auf die Grundrechte in der gesamten EU haben können, gebührend zu berücksichtigen sind; ERKENNT das Potenzial digitaler Instrumente bei der Bewertung der Auswirkungen von EU-Rechtsvorschriften AN;

14. ERSUCHT die Kommission, in ihre Folgenabschätzungen gegebenenfalls einen „Wettbewerbsfähigkeitstest“ aufzunehmen, mit dem die Auswirkungen der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen, insbesondere der KMU, bewertet werden sollen;
15. IST SICH BEWUSST, dass die Verwaltungs- und Anpassungskosten sowie anderer Regelungsaufwand durch EU-Rechtsvorschriften während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens steigen können;
16. FORDERT die Kommission AUF, alle in ihren Folgenabschätzungen verwendeten Daten, Annahmen und Methoden sowie Informationen über am Vorbereitungsprozess beteiligte Dritte offenzulegen und öffentlichen Konsultationen Vorrang vor Ad-hoc-Konsultationen einzuräumen; Im Falle sensibler Informationen sollten mit den gesetzgebenden Organen geeignete Mechanismen für die Übermittlung eingerichtet werden.

Verringerung der Belastungen, die sich aus dem Sekundärrecht und seiner Umsetzung ergibt

17. BETONT, dass die Komplexität der EU-Rechtsvorschriften und die daraus resultierenden Verwaltungs- und Anpassungskosten für Unternehmen und Behörden auch auf die übermäßige Verwendung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten zurückzuführen sind;
18. BETONT, dass in den Gesetzgebungsakten (Stufe 1) alle wesentlichen politischen Entscheidungen enthalten, klare Ziele für den Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festgelegt und, soweit möglich und erforderlich, weniger derartiger Befugnisse vorgesehen sein sollten. Gegebenenfalls sollte die von der Kommission durchgeführte grundlegende Folgenabschätzung auch eine vorläufige Bewertung enthalten, ob der Erlass delegierter Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte notwendig ist, um Rechtsklarheit und Vorhersehbarkeit zu gewährleisten;
19. FORDERT die Kommission AUF, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte nur dann zu erlassen, wenn dies notwendig und angemessen ist, ihre Verwendung in den Gesetzgebungsakten, auf die sie sich stützen, zu begründen und davon abzusehen, neue Kosten und Belastungen aufzuerlegen, die in diesen Gesetzgebungsakten nicht ausdrücklich vorgesehen sind;

20. BETONT, dass delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte im Rahmen der Befugnisübertragungen zielgerichtet, verhältnismäßig und technischer Art sein sollten und dass die wesentlichen Aspekte eines Bereichs dem Gesetzgebungsakt vorbehalten sein und dementsprechend nicht Gegenstand einer Befugnisübertragung sein sollten;
21. FORDERT die Kommission AUF, mit ihrer angekündigten Priorisierung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten zu beginnen und – sofern dies bereits geschehen ist – diese fortzusetzen und abzuschließen;
22. WEIST DARAUF HIN, wie wichtig einige delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte für Klarheit, Orientierung und eine reibungslose Umsetzung bei grundlegenden Rechtsvorschriften sind; BETONT, dass die Kommission einen transparenten Ansatz verfolgen muss, wozu auch die Konsultation des Rates bei der Planung, Priorisierung und Verschiebung von Gesetzen des Sekundärrechts gehört;
23. ERINNERT an die Zusage der Kommission, in der Regel Folgenabschätzungen für delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist, durchzuführen;
24. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass sich aus der Umsetzung in den Mitgliedstaaten, insbesondere der Umsetzung von Richtlinien, ungerechtfertigte zusätzliche Belastungen ergeben können; BETONT, dass die Vereinfachung sowohl die Politikgestaltung als auch die Umsetzung betrifft und dass während des Umsetzungsprozess keine ungerechtfertigten zusätzlichen Belastungen auferlegt werden sollten; FORDERT die Kommission AUF, dafür zu sorgen, dass die Umsetzungsleitlinien rechtzeitig vor Ablauf der Umsetzungs- oder Anwendungsfristen veröffentlicht werden.
-